

Jugendordnung des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Absatz 1

(1) Rechtsgrundlage für die vorliegende Jugendordnung ist die Satzung des TSV Allershausen e.V.

Absatz 2

Der TSV Allershausen erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

Absatz 3

Die Jugendordnung wird durch den Vereinsjugendtag beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Vereinsjugend ist

- (1) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit
- (2) die Wahrnehmung von Aufgaben
 - der Jugenderziehung und
 - der Jugendhilfe
- (3) die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 3 Vereinsjugendleitung

Absatz 1 Fristen

- (1) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt.
- (2) Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vereinsjugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Absatz 2 Zusammensetzung

Die Vereinsjugendleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- (1) dem/der Vereinsjugendleiter/in
- (2) dem/der stv. Vereinsjugendleiter/in
- (3) dem/der Vereinsjugendsprecher/in
- (4) dem/der Schriftführer/in.

Absatz 3 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugendleitung ist Ansprechpartner für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (3) Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (4) Der/die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.
- (5) Die Vertretung kann nur durch den/die stv. Vereinsjugendleiter/in wahrgenommen werden.

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsjugendleitung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung, darunter der/die Vereinsjugendleiter/in oder deren Stellvertreter, beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen per Akklamation.
- (2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.
- (3) Geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- (5) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

§ 4 Vereinsjugendausschuss

Absatz 1 Fristen

- (1) Der Vereinsjugendausschuss tritt in der Regel alle zwei Monate, mindestens jedoch einmal im Jahr auf Einladung der Vereinsjugendleitung zusammen oder wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beantragen.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Vereinsjugendleitung zwei Wochen vor der Ausschusssitzung.
- (3) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

Absatz 2 Zusammensetzung

(1) Der Vereinsjugendausschuss setzt sich aus der Vereinsjugendleitung und den Beisitzern der Abteilungen zusammen.

Absatz 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereinsjugendausschusses:

- (1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung.
- (2) Mitwirkung bei der Erarbeitung der Abteilungsordnungen.
- (3) Erarbeitung/Überarbeitung der Vereinsjugendordnung.
- (4) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten der Jugend von besonderer Bedeutung auf Antrag der Vereinsjugendleitung.
- (5) Erstellung der Jahresplanung der Aktivitäten und deren Finanzierung im Folgejahr.
- (6) Verwaltung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Der Vereinsjugendausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Vereinsjugendleitung, beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation.
- (2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.

(3) Bei Abstimmungen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme.

(4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.

(5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5 Vereinsjugendtag

Absatz 1 Fristen

(1) Der ordentliche Vereinsjugendtag ist mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.

(2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sind die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung anzuwenden.

(3) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsjugend oder der Vereinsjugendleitung beantragt wird.

Absatz 2 Zusammensetzung

(1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

(2) Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum 17. Lebensjahr),
- allen Jugendleitern/innen der Abteilungen.

Absatz 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereinsjugendtages sind

(1) die Wahl

- des/der Vereinsjugendleiter/s/in (Mindestalter 18 Jahre)
- des/der stv. Vereinsjugendleiter/s/in (Mindestalter 18 Jahre)
- des/der Vereinsjugendsprecher/s/in (Mindestalter am Wahltag: 14 Jahre, jedoch unter 18 Jahre) für die Dauer von 2 Jahren,

(2) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

(3) das Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung.

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Der Vereinsjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen per Akklamation.

(2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.

(3) Geheime Abstimmung kann beantragt werden.

(3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.

(5) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Absatz 6 Wahlen

(1) Der Vereinsjugendtag wählt die Vereinsjugendleitung gem. § 4 Absatz 3 der Jugendordnung.

(2) Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim.

(3) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr, die Mitglied beim TSV Allershäusern sind.

(4) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

(5) Jedes Amt ist für zwei Jahre zu besetzen.

(6) Für jedes Amt der Vereinsjugendleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist.

(7) Die neu gewählte Vereinsjugendleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Vereinsjugendleitung.

§ 6 Beisitzer

(1) Jede Abteilung bestellt für mindestens ein Geschäftsjahr einen Beisitzer.

(2) Zum Beisitzer kann jeder junge Mensch ab dem 10. Lebensjahr bestellt werden.

(3) Die Beisitzer sind ständige Mitglieder des Vereinsjugendausschusses mit Stimmrecht.

(4) Die Aufgaben des Beisitzers können auch von dem/der jeweiligen Jugendleiter/in der Abteilung wahrgenommen werden.

§ 7 Jugendleiter/in der Abteilung

(1) Der/die Jugendleiter/in (Mindestalter 18 Jahre) werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt.

(2) Der/die Jugendleiter/in

erfüllt seine/ihre Aufgaben

- im Rahmen der Vereinssatzung
- der Abteilungsordnung
- der Jugendordnung
- des Vereinsjugendtages

(3) ist für alle Jugendangelegenheiten in der Abteilung zuständig

(4) ist verantwortlich für den Spiel- und Trainingsbetrieb der Jugendlichen in der Abteilung.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

(2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Jugendordnungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

§ 8 Inkraftsetzung

(1) Die Jugendordnung wurde vom Vereinsjugendtag am 29.01.2001 beschlossen und an die Satzung und Geschäftsordnung vom 27.02.2004 angepasst.

(2) Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.2004 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

1. Änderung vom 19.12.2009

2. Änderung vom 28.03.2012